

TOP 13:

Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Drucksache: 679/11

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz bildet den ersten Teil einer in insgesamt drei Schritten geplanten, umfassenden Reform des Insolvenzrechts. Es hat das Ziel, die Sanierungschancen von in eine finanzielle Schieflage geratenen, aber unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erhaltungswürdigen Unternehmen zu verbessern. Gleichzeitig soll der hauptsächliche Zweck des Insolvenzverfahrens - die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger - bewahrt und der Gläubigereinfluss in einigen Bereichen gestärkt werden. Das Gesetz soll einen Mentalitätswechsel bei den am Verfahren Beteiligten bewirken und zu einer neuen "Sanierungskultur" führen.

Dazu schafft das Gesetz erhebliche Anreize dafür, dass Insolvenzanträge - auch gerade von Schuldnerseite - zu einem früheren Zeitpunkt als bisher gestellt werden. Der Gläubigereinfluss soll insbesondere bei der Auswahl des Verwalters gestärkt werden. Das Insolvenzplanverfahren soll gestrafft und der Zugang zur Eigenverwaltung durch den Schuldner vereinfacht werden.

Das Verfahren soll insgesamt sowohl für den Schuldner als auch die beteiligten Gläubiger planbarer und transparenter werden.

Darüber hinaus verfolgt das Gesetz das Ziel der Qualitätssicherung in Insolvenzverfahren auch auf der Seite der Justiz. Dazu werden Aus- und Fortbildungserfordernisse des eingesetzten Justizpersonals konkretisiert und das Insolvenzplanverfahren vom Rechtspfleger auf den Richter verlagert.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. April 2011 zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eine 43 Ziffern umfassende Stellungnahme abgegeben, vgl. BR- Drs. 127/11 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 27. Oktober 2011 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drs. 17/7511) mit zahlreichen Änderungen verabschiedet. Die folgenden Änderungen gehen - zumindest teilweise - auf Anregungen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zurück:

- Streichung der Zuständigkeitskonzentration der Insolvenzgerichte
- Streichung von § 56 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 InsO-E, wonach die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalter nicht allein dadurch ausgeschlossen wer-

den sollte, dass er den Insolvenzplan erstellt hat

- Angleichung der Schwellenwerte des § 22a InsO-neu an die Werte des § 267 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 HGB
- Verschiebung des Inkrafttretens des Insolvenzstatistikgesetzes auf den 1. Januar 2013
- Einführung einer Regelung, die sicherstellen soll, dass die in der Praxis üblichen Change-of-Control-Klauseln im Fall der Durchführung eines Debt-Equity-Swaps oder einer anderen Kapitalmaßnahme nicht zur Anwendung kommen

Weitere im Bundestagsverfahren vorgenommene Änderungen betreffen:

- die Einschränkung der dem Schuldner auferlegten Darlegungslasten bei einem Eigenantrag
- das Recht des vorläufigen Gläubigerausschusses, eine andere als die bestellte Person zum Insolvenzverwalter zu wählen, wenn der Ausschuss im Vorfeld nicht angehört wurde
- Streichung der Privilegierung der Clearingstellen
- Ermächtigung des Insolvenzverwalters zur Korrektur offensichtlicher Fehler des Insolvenzplans
- Einführung einer Regelung, wonach Austritte aus einer Gesellschaft, die auf einem in einem Debt-Equity-Swap liegenden wichtigen Grund beruhen, keine den Sanierungserfolg gefährdenden Abfindungsansprüche nach sich ziehen
- Streichung der automatischen Beendigung einer Eigenverwaltung schon bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit
- optionale Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den eigenverwaltenden Schuldner auf entsprechende Ermächtigung des Insolvenzgerichts im künftigen "Schutzschirmverfahren"

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nach Artikel 77 Absatz 2 GG aus drei Gründen einzuberufen. Der Rechtsausschuss wendet sich gegen die Festschreibung spezieller Fachkenntnisse für Richter und Rechtspfleger in Insolvenzsachen im Gesetz. Die Empfehlung des Finanzausschusses ist zum einen darauf gerichtet, auch die aus einer Steuerhinterziehung resultierenden Ansprüche von der Restschuldbefreiung auszunehmen. Zum anderen soll eine Umwandlung von Gläubigerforderungen in Mitgliedschafts- und Anteilsrechte an dem sanierungsbedürftigen Unternehmen dann nicht erfolgen, sofern es sich um Forderungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts handelt.

Für die Einzelheiten wird auf BR-Drs. 679/1/11 verwiesen.